

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder

SYNOPSIS

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p data-bbox="405 400 517 424" style="text-align: center;">Präambel</p> <p data-bbox="147 456 763 627">Im Rahmen einer Erweiterung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Jugendämter des Landkreises und der Stadt Kassel wird seit dem 01.03.2001 eine gemeinsame Fachstelle „Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land“ betrieben.</p> <p data-bbox="147 675 667 699">Die Fachstelle ist beim Landkreis angesiedelt.</p> <p data-bbox="147 746 763 1090">Nach zwischenzeitlich stattgefundenen Personal- und Organisationsveränderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Aufgabenwahrnehmung nunmehr durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt werden, in der die Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) deutlicher zum Ausdruck kommt und die sich an den Vereinbarungen für die übrigen Bereiche zusammengesetzter Aufgaben von Stadt und Landkreis orientiert.</p>		<p data-bbox="1458 472 1995 536">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 1 Abs. 1 inhaltlich wieder</p> <p data-bbox="1458 655 1995 719">Passus findet sich in aktueller ÖRV in § 2 Abs. 1 wieder.</p> <p data-bbox="1458 759 1984 823">Begründung, warum u. a. Neufassung der ÖRV erforderlich wird.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgabenübertragung</p> <p>Der Landkreis führt für die Stadt deren gegenwärtigen und künftigen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung und des Pflegekinderwesens durch und erfüllt sie zusammen mit seinen eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung zu Fragen der Adoption • Vermittlung von Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel in eine überprüfte, adoptionsbereite Familie • Mitwirkung bei Stiefeltern- bzw. Verwandtenadoptionen • Beratung und Mitwirkung bei Auslandsadoptionen • Begleitung von Adoptierten und ihren Angehörigen bei der „Wurzelsuche“ • Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von geeigneten Pflegefamilien • Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie • Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Pflegefamilien • Qualitätsentwicklung • Kooperationsbeziehungen zu Interessenverbänden • Erteilung und Widerruf/Rücknahme von Pflegeerlaubnissen 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Für die Jugendämter des Landkreises Kassel – im folgenden Kreis genannt – und der Stadt Kassel – im folgenden Stadt genannt – wird die seit 1. März 2001 bestehende gemeinsame Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und – Land – im folgenden Fachstelle genannt – unbefristet weitergeführt.</p>	<p>Da statt der bisherigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung die Aufgaben der Stadt zukünftig an den Kreis übertragen werden sollen, werden diese im Einzelnen in der Beschlussvorlage aufgelistet.</p>

<p>Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vom Landkreis beauftragten Bereitschaftspflegestellen • Die Einzelfallbearbeitung bei Hilfen nach §§ 33, 35a, 41/33 SGB VIII <p>Die inhaltliche Arbeit basiert auf den §§ 1741-1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie den Regelungen zur Vollzeitpflege, insbesondere § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3, § 37, § 39, § 44, § 50, § 51 Sozialgesetzbuch (SGB) – 8. Buch (VIII).</p> <p>Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (1. Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.</p>	<p>(2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 69 Abs. 4 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die inhaltliche Arbeit der Fachstelle sind die §§ 1741 bis 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch SGB VIII.</p> <p>(3) Dem Kreis wird die Befugnis übertragen, für die Stadt Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.</p>	<p>In der Beschlussvorlage wird zusätzlich auf das Adoptionsvermittlungsgesetz verwiesen sowie § 35 a Abs. 2, §§ 37, 39, 44, 50, 51 SGB VIII aufgeführt.</p> <p>Auf § 69 Abs. 4 SGB VIII wird im Entwurf bereits vor der Präambel verwiesen.</p> <p>Statt auf § 25 Abs. 2 wird in der Beschlussvorlage auf § 25 Abs. 1 KGG wegen der echten Aufgabenübertragung verwiesen. (Anm.: Anpassung analog zu den ÖRVs fusionierter Bereiche wie Gesundheitsamt Region Kassel).</p> <p>Aus der Beschlussvorlage gestrichen, weil es jetzt eine echte Aufgabenübertragung (§ 24 Abs. 1 erste Alternative KGG) und keine Mandatierung mehr ist. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises für die Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auch für die städtischen Fälle automatisch.</p>
---	---	---

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung, Sitz, Sachausstattung</p> <p>Die beim Landkreis eingerichtete Fachstelle führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Region Kassel</p> <p>Der Sitz der Fachstelle befindet sich in Kassel.</p> <p>Die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung obliegt dem Landkreis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Fachstelle wird auf Dauer beim Landkreis angesiedelt und führt die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">Landkreis Kassel – Der Kreisausschuss – Fachstelle Adoptionen und Pflegekinder Kassel-Stadt und –Land.</p> <p>(2) Die räumliche Unterbringung und die sächliche Ausstattung obliegen dem Landkreis.</p> <p>(3) Die vor der Zusammenlegung bereits abgeschlossenen Akten des Adoptions- und Pflegekinderdienstes des Kreises und der Stadt bewahrt die jeweilige Körperschaft in eigenen Räumen auf.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten</p> <p>Sitz der Fachstelle wird in der neuen Version ergänzt.</p> <p>Entfällt in der neuen Version, da inzwischen überflüssig.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Personal</p> <p>Mitarbeiter/innen der Stadt, die bisher in der Fachstelle tätig waren, werden im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages weiterhin in der Fachstelle eingesetzt. Der Landkreis erstattet die hierfür entstehenden Kosten.</p> <p>Die Stadt bleibt Arbeitgeberin der überlassenen Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis.</p> <p>Bei eintretender Personalfluktuatation erfolgen notwendige Ersatzeinstellungen durch den Landkreis. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes der Stadt mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung bisher von Stadtbeschäftigten besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die städtischen Beschäftigten, die das Aufgabengebiet bereits bisher im Rahmen einer befristeten Abordnung beim Kreis wahrgenommen haben, werden im Rahmen eines entsprechenden Personalgestellungsvertrages dem Kreis zugewiesen. Sie bleiben weiterhin Angestellte der Stadt mit allen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und werden weiterhin entsprechend den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben von der Stadt vergütet.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht über alle Angestellten der Fachstelle obliegt der Leiterin/ dem Leiter des Jugendamtes des Kreises. Die Dienstaufsicht übt weiterhin die jeweilige Beschäftigungsbehörde aus.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der Personalräte des Kreises und der Stadt bleiben unberührt.</p>	<p>Nach derzeitiger Regelung trägt die Stadt vorab die Personalkosten des in der Fachstelle eingesetzten städtischen Personals. Künftig werden diese vom Landkreis erstattet und über die Kostenreglung nach § 5 verrechnet (Anm.: Aus Abrechnungssicht ist die neue Lösung transparenter)</p> <p>Durch komplette Aufgabenübertragung ändert sich auch die Ausübung des Direktionsrechts. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Landkreis. Näheres wird im Personalgestellungsvertrag geregelt.</p> <p>wird im Personalgestellungsvertrag geregelt</p> <p>Siehe § 4 Abs. 2 der aktuellen Fassung. Ersatzeinstellungen sollen nunmehr ausschließlich durch den Landkreis erfolgen. Bei Wiederbesetzungen von städtischen Beschäftigten sind städtische Mitarbeiter/innen einzubeziehen. (analog zu anderen Fusionen)</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p>Die Fachstelle verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Eine Veränderung dieser Personalkapazität kann der Landkreis nur im Einvernehmen mit der Stadt vornehmen, soweit diese in die Kostenregelung gem. § 5 einfließen soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) In der Fachstelle werden zzt. zwei vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) der Stadt sowie ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter und eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin (50 v.H.) des Kreises eingesetzt. Eine der beiden städtischen Vollzeitbeschäftigten nimmt seit dem 01.10.2004 Altersteilzeit im Rahmen des Teilzeitmodells in Anspruch. Eine Ersatzeinstellung innerhalb der Fachstelle erfolgt hierfür nicht.</p> <p>(2) Bei in Zukunft zu besetzenden Stellen entscheiden Stadt und Kreis im Einvernehmen.</p>	<p>Änderung der Personalkapazität kann nur einvernehmlich zwischen Stadt und Landkreis erfolgen, sofern die Kostenregelung betroffen ist.</p> <p>Siehe § 3 Version Beschlussvorlage.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätssicherung</p> <p>Die Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Fachstelle sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch die Jugendämter von Landkreis und Stadt jährlich – bei Bedarf auch unterjährig – in Strategiegesprächen festgelegt.</p>		<p>Neue Regelung zu Zielsetzungen und Arbeitsschwerpunkten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>Die Kosten der Fachstelle werden zu 40 % vom Landkreis und zu 60 % von der Stadt getragen. Für die Kalenderjahre 2016 ff wird der Kostenaufteilungsschlüssel jeweils für drei Jahre entsprechend der erreichten durchschnittlichen Vermittlungsquoten (Verhältnis der tatsächlich vermittelten Kinder aus dem Landkreis in eine Pflegefamilie bzw. Adoption zu den tatsächlich vermittelten Kinder aus der Stadt in eine Pflegefamilie bzw. Adoption) der drei Vorjahre neu ermittelt und festgelegt.</p> <p>Zu den Kosten gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> – die dem Landkreis für sein Personal tatsächlich entstandenen Personalkosten – die der Stadt vom Landkreis erstatteten Personalkosten (vgl. § 3 Abs. 1) – Fortbildungskosten – Honorarkosten für Supervision – Sachkosten je Büroarbeitsplatz nach den jeweils aktuellen Berechnungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die für die Fachstelle entstehenden Personalkosten trägt zunächst die jeweilige Beschäftigungsbehörde, die Sachkosten übernimmt zunächst der Kreis.</p> <p>(2) Die gesamten tatsächlichen Personalkosten ohne Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit zuzüglich der tatsächlich entstandenen Reisekosten sowie die Sachkosten in Höhe von 5.500,- € pro Arbeitsplatz und Jahr werden zzt. zu 40 vom Hundert durch den Kreis und zu 60 vom Hundert durch die Stadt getragen. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils nachträglich nach Ablauf des Kalenderjahres.</p>	<p>Die neue Kostenregelung erfolgt grundsätzlich analog der Kostenregelung in der ÖRV VHS Region Kassel. Der Kostenaufteilungsschlüssel soll dynamisch geändert / angepasst werden können.</p> <p>Neu ist eine pauschale Sachkostenerstattung anhand der jeweils aktuellen Berechnungen der KGSt.</p> <p>Im Vergleich zur derzeitigen Regelung sollen nunmehr auch Fortbildungskosten und Honorarkosten abgerechnet werden, Reisekosten werden allerdings nicht mehr erwähnt.</p>

<p>– Gemeinkosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.</p> <p>Die Stadt zahlt auf 80 % ihres voraussichtlichen Kostenanteils jeweils zum Ende eines Kalender- vierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Spitzabrechnung statt.</p>	<p>(3) Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2014. Sofern bis zum 30. September eines Jahres, erstmalig bis zum 30. September 2004, keine neuen Vereinbarungen zur Kostenverteilung getroffen werden, verlängert sich die getroffene Festlegung um ein weiteres Jahr.</p>	<p>Zahlungsregelung analog der ÖRV Gesundheitsamt Region Kassel.</p>
---	---	--

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Laufzeit und Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.</p> <p>Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden, Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.</p>	<p>Recht auf fristlose Kündigung nach § 27 Abs.2 KGG wird in der Beschlussvorlage eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.</p> <p>Gerichtsstand ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Für Streitigkeiten aus der Vereinbarung gilt § 37 KGG</p>	<p>§ 37 KGG ist mit Novellierung des KGG mit Wirkung vom 24.12.2011 aufgehoben worden.</p>

ÖRV – Beschlussvorlage 2015	ÖRV – aktuelle Fassung aus 2004	Bemerkung
<p>Diese Vereinbarung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Adoptions- und Pflegekinderdienstes vom 24.11. / 29.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.</p>	<p>In Kraft treten wird in der Beschlussvorlage in § 7 geregelt.</p>